

29. 10. 06 daf. 324. Für die Gemeindeforstbeamten f. RR. 9. 4. 80 RRN. 119; 1. 2. 87 RRN. 47; 12. 1. 91 RRN. 19; f. auch RRN. 30. 7. 99 GS. 141 § 23 und G. 14. 8. 76 GS. 373 betr. Verm. der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Holzungen. Über Oberförster ohne Revier f. RR. 26. 2. 06 Landw. RRN. 110; 9. 2. 07 daf. 250; 18. 10. 07 daf. 08, 21.

V. Staatssteuern.

In dem „Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten“ überschriebenen XIV. Titel RN. Teil II ist von dem Staate als Fiskus, d. h. als Berechtigtem für alle Staatseinkünfte (wie Steuern usw.) und Eigentümer des gesamten Staatsvermögens (wie Domänen usw.) die Rede. Die Vorschriften über Domänen (§ 11 ff.) sind teilweise noch in Kraft, dagegen sind die über das Besteuerungsrecht seit dem Eintritte Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten von Grund aus geändert. Seine Bedeutung hat behalten der § 78: „Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen [soll heißen Leistungen, Abgaben], denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Prozeß statt“. Die Beitreibung erfolgt vielmehr ohne weiteres im Verwaltungszwangsverfahren (vgl. § 5 des AusfG. zur SPD. und die auf Grund dieser Bestimmung ergangene R. 15. 11. 99, GS. 545, f. oben S. 259, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen). Es gehören dahin namentlich alle Staats-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzial-, Kirchen- und Schul-Abgaben. Eine Ausnahme von jener Regel des § 78 macht der folgende § 79: „Behauptet aber jemand aus besonderen Gründen [d. h., wie aus dem nachfolgenden Titel der §§ 4—8 erhellt: Vertrag, Privilegium, Verjährung] die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9): so soll er darüber rechtlich gehört werden.“ Diese Befugnis ist erweitert durch die §§ 9—12 G. 24. 5. 61 (GS. 241), betr. die Erweiterung des Rechtsweges (wenn behauptet wird, der geforderte Abgabeposten sei schon durch Zahlung oder Verjährung beseitigt — hier Klage binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung —, oder die geforderte Abgabe sei keine öffentliche, sondern eine aufgehobene gutherrliche u. dergl. Wegen der Stempelsteuer f. unten S. 399). Der ordentliche Rechtsweg kann überall da, wo die neuen Selbstverwaltungsgesetze in Betreff von Abgabepflichten das Verwaltungsstreitverfahren zulassen, nicht mehr beschritten werden. Dies gilt für Kreisabgaben (§§ 14, 16 G. 23. 4. 06, GS. 159), Amtsabgaben (§ 70a Rd.), Provinzialabgaben (§ 31 G. 23. 4. 06), Gemeindeabgaben (RRN. § 69 ff.), Armenverbandslasten (§ 44 BG.), Schullasten und Abgaben (vgl. G. 28. 7. 06 §§ 5, 54; BG. §§ 46, 47, 160), Equagenabgaben (§§ 54, 160 BG.). Dafür ist aber das Verwaltungsstreitverfahren an die Beschränkung jenes § 79 nicht gebunden, sondern hat die Abgabepflicht in ihrem